

BLÄTTER

ZUM LAND

2 | 2012

Freiheit und Toleranz – Das Neuwieder Stadtrechtsprivileg

Das Stadtrechtsprivileg von 1662 war ein Markstein in der Geschichte der Stadt Neuwied, wurde mit der Verkündung des Edikts doch das Fundament gelegt für die beispielhafte Entwicklung hin zu einem toleranten und offenen Gemeinwesen.

Vor allem war das Privileg die Voraussetzung für das Miteinander unterschiedlicher Glaubensgemeinschaften, das noch immer ein Kennzeichen der Stadt am Rhein ist und in dieser Ausprägung sicher eine Besonderheit in Rheinland-Pfalz darstellt.

Denn die Religionsfreiheit ist das zentrale Element der insgesamt neun Freiheitsrechte, auch wenn es sich dabei noch nicht um Toleranz nach unserem heutigen Verständnis handelt. „Wir Friedrich Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg, geben hiermit allen Bürgern, in- und außerhalb des Heiligen Römischen Reiches, mit diesem Schreiben öffentlich bekannt.“ So beginnt das Edikt, das sich bereits gleich zu Beginn der Religionsfreiheit widmet: „In der Frage der Religion, die das Grund- und Hauptsächlichste ist, versprechen wir, das wir uns an die Friedensbestimmungen von Münster und Osnabrück halten werden. Auch solchen, die der reformierten Religion nicht angehören, sichern wir freie Ausübung der Religion in Ihren Häusern ohne jedwede Störung zu.“

Friedrich III. Graf zu Wied



Privilegien und Freiheit als Stadtentwicklungspolitik

Natürlich versprach sich Graf Friedrich III. zu Wied von dem Stadtrechtsprivileg, mehr Menschen für seine neun Jahre zuvor gegründete Residenzstadt zu interessieren. Denn sie hatte sich bislang nur sehr schleppend entwickelt. So gab es 1662 gerade einmal zehn Häuser, die meist von Bediensteten des Grafen bewohnt wurden. Es fehlten also die für eine Stadt-

Magistrat wählen durften, was erstmals 1679/80 geschah. Dem Magistrat unterstand zudem die niedere Gerichtsbarkeit. Und schließlich beinhaltete das Privileg die erwähnte weitgehende Religionsfreiheit auch für die Menschen, die nicht der reformierten Mehrheitskonfession angehörten. „Man kann also sagen, dass die 1662 gewährten wirtschaftlichen, politischen und religiösen Freiheitsrechte kein Selbstzweck waren, sondern ein ganz klares Ziel



Stadtgründungsurkunde 1653

entwicklung ausgesprochen wichtigen Gruppen der Handwerker und Kaufleute. Das Privileg sollte die Stadt für jene Neubürger attraktiv machen und zwar durch Vergünstigungen politischer, wirtschaftlicher und religiöser Art. Bürger der Stadt wurden von Frondiensten für den Landesherren, zu denen jeder Untertan verpflichtet war, befreit. In politischer Hinsicht gewährte Graf Friedrich der Stadt eine gewisse Selbstverwaltung, indem die Bürger einen

verfolgten: nämlich das Wachstum der jungen Stadt Neuwied zu fördern, was nach einigen Anlaufschwierigkeiten auch gelungen ist. Dennoch gibt es einen Punkt, in dem das Neuwieder Privileg eine absolute Ausnahmeerscheinung ist, und das ist der Bereich der Religionsfreiheit. Mit dem Westfälischen Frieden 1648 waren zwar alle drei großen christlichen Konfessionen – die katholische, die lutherische und die reformierte – reichsrechtlich anerkannt und in zahlreichen evangelisch regierten

Territorien des Reichs kam es seitdem zur Duldung der jeweiligen Minderheitskonfessionen. Das Neuwieder Privileg von 1662 ging aber in drei entscheidenden Punkten deutlich über diese allgemeinen Bestimmungen des Reichsrechts hinaus.

Religionsfreiheit

Zum einen erklärte der Graf explizit, dass in Neuwied die Religionsfreiheit auch dann erhalten bleiben sollte, wenn die Religionsbestimmungen des Westfälischen Friedens einmal verändert werden sollten - das Privileg sollte also nicht einfach nur Umsetzung des Reichsrechts sein, sondern eine ganz eigene, autonome Rechtsqualität haben. Zum zweiten gewährte das Privileg den Angehörigen der Minderheitskonfessionen, also Katholiken und Lutheranern, nicht einfach nur die Duldung ihrer Religionsausübung – das wäre im Vergleich mit anderen Territorien nichts sonderlich Außergewöhnliches gewesen –, sondern legte ausdrücklich fest, dass auch sie in städtische Ämter, insbesondere in den Magistrat gewählt werden könnten. Es handelte sich also nicht nur um die einfache Duldung religiöser Minderheiten, sondern um eine tatsächliche zivilrechtliche Gleichstellung. Die Minderheiten waren nicht, wie in anderen Territorien, allein vom Wohlwollen des Landesherrn abhängig, sondern hatten ein verbrieftes, einklagbares Recht. Drittens schließlich kamen faktisch auch solche christliche Konfessionen in den Genuss des Privilegs, die in die Religionsbestimmungen des Westfälischen Friedens nicht eingeschlossen waren, konkret: die Mennoniten. Mennoniten, also Wiedertäufer, waren schon seit 1653 in Neuwied ansässig, und obwohl sich das Privileg von 1662 formal-

rechtlich nur auf die reichsrechtlich anerkannten drei großen Konfessionen bezog, genossen faktisch natürlich auch die Mennoniten Religionsfreiheit. Bis 1680 waren sie zwar noch verpflichtet, den reformierten Gottesdienst zu besuchen, dann aber wurden sie in einer Duldungsurkunde von dieser Auflage entbunden. Die Juden schließlich waren wie die Mennoniten schon in den 1650er-Jahren Einwohner Neuwieds gewesen, hatten aber nie als Religionsgruppe, sondern nur als Einzelpersonen die Erlaubnis zur Ansiedlung erhalten. Ihre Aufnahme



*Karte von Neuwied und Umgebung.
Kupferstich von A. Reinhardt 1745*

steht nicht im Zusammenhang mit der wiedischen Toleranzpolitik, sondern geschah – wie in zahlreichen anderen Territorien auch – im Rahmen des landesherrlichen Judenregals, also des traditionellen Rechts der Fürsten, Juden gegen Zahlung eine Geldzahlung unter ihren Schutz zu stellen.“¹

Stätte der Toleranz

Zu einer echten Stätte der Toleranz wurde Neuwied dann im 18. Jahrhundert unter Graf Friedrich Alexander. 1737 übernahm er die Regierung und erwies sich in seiner

54 Jahre dauernden Amtszeit als klassischer Vertreter des aufgeklärten Absolutismus. 1739 und 1751 öffnete er die Stadt für aus der Pfalz geflohene Familien, die der Glaubensrichtung der Inspirierten angehörten. Sie stand der Amtskirche kritisch gegenüber und war aus einem Flügel des Pietismus hervorgegangen. Die Inspirierten erhielten – anders als etwa die Mennoniten – keine „Generalkonzession“. Vielmehr hatten die 1751 etwa 15 Familien einzelne Zuzugsgenehmigungen für die Stadt Neuwied erhalten. 1846 wanderte der größte Teil der Neuwieder Inspirierten schließlich in die USA aus.

„Die für die Entwicklung der Stadt Neuwied bedeutendste religionspolitische Maßnahme Graf Friedrich Alexanders war die Ansiedlung der Herrnhuter Brüdergemeinde in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Im Oktober 1750 siedelten die ersten 40 Herrnhuter Familien nach Neuwied über. Sechs Jahre später erließ Graf Friedrich ein umfassendes Privileg, das die Herrnhuter gegenüber den anderen ‚religiones toleratae‘ deutlich heraus hob, obwohl sie mit einem Bevölkerungsanteil von 13,5 Prozent nach den dominierenden Reformierten (40,8 Prozent), den Lutheranern (18,6 Prozent) und den

Katholiken (14,4 Prozent) im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts erst die viertgrößte Konfession der Stadt waren. Mennoniten (4,9 Prozent), Juden (4,5 Prozent) und Inspirierte (3,3 Prozent) stellten allerdings noch deutlich kleinere Glaubensgemeinschaften dar.“²

Fundament für den Wohlstand

Bedeutend war das Arbeitsethos der religiösen Minderheiten. Ihr Fleiß und ihre Handwerkskünste schufen das Fundament für den Wohlstand. Darin liegt die Erklärung für die erfolgreiche Neuwieder Stadtgründung. Religiöse und wirtschaftliche Motive wirkten beim Aufbau der Stadt zusammen. „Hier zeigt sich, dass der Fürst [Graf] in Ver-

Wir Friedrich Graff zu Wiesd/ber zu Aun
Zuwissen Jedermännlich in- und außerhalb
mit/ undt krafft dieses öffentlich Bekennens
terität/ und Successoren; Demnach Wir Un
Unfern/ und ändern Underthanen Zuersetz

Und Erstlich Zuorn /so Viel Den punctum
und hauptsächlichest ist / Betreffen thuet/
gion nicht Zugethan / Freye Conscientz / un
Ungehindert gestatten...

Diesem nächst Dorn Zweyte/sollen Sie/krafft
Extraordinär frohn / und Diensten / wie d
Schein dieselbe gesucht werden möchten / g
Den) gänzlich exempt/ befrehet/ und erlaffe

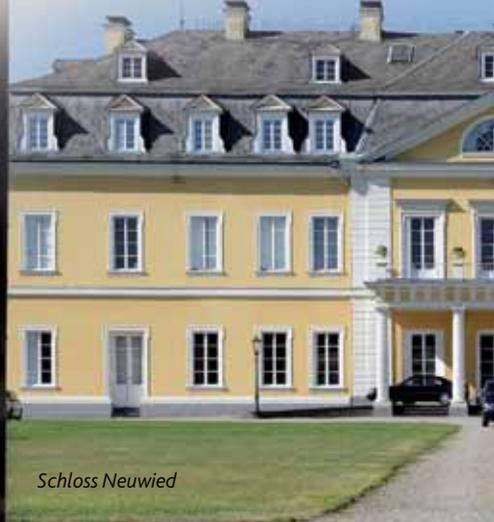
Und obwohl auch Drittens Unferer Graffs
schafft affect und zugethan seindt/so wolle
schafft auff Dero Personen / und fordern in
Sie Unter Unferer Graffschafft erwerben v
/sondern dieselbe pro liberis (als freie) / un
Ihnen / und Ihren kindts kindern / gleich an
gern / freysetzen...

Und auf/daß Viertens die Statt zu Bekeren
möge /so haben Wir Vier Jahrmärkte/Dere
Suselbsthien transferirt (übertragen)/und a
anzustellen erlaubet/ und freygelassen /...

Was nun fünftens die niere Jurisdiction
offthemer Statt Belangen thuet/so conce
dieses / daß die Einwohnere nach erforder
mittelen Von qualificirt/ Und tüchtigen Be
lebens/ und wandels sindt/ einen Magistrat

ferner ist Sechstens abgeredt/Und Vestalt
von Wein / und Bier zuverzehren / auch in
würdt/ zur halberweck Unk/ und zu andere
thut/ und gelassen werden

Städtische Galerie Mennonitenkirche



Schloss Neuwied

bindung mit den neuen durch die Protestanten eingeführten Wirtschaftsformen etwas Neues und Anderes schuf, das in den umgebauten, von verknöcherten Zunftstrukturen geprägten Residenzen der Kurfürsten

nicht möglich war.“³ Beispielhaft seien die Herrnhuter genannt. Sie waren der Überzeugung, dass die Arbeit ein Mittel war, für Gott wohlgefällig zu leben, durch die Erfüllung der innerweltlichen, von Gott auferlegten Pflichten. Diese Denkweise vertrug sich auf ideale Weise mit den in der Zeit des Absolutismus (Anm.: unumschränkte Herrschaft) vorherrschenden politischen Ideen des Merkantilismus (Anm.: Vergrößerung des nationalen Reichtums u. Macht des Staates). Die absolutistischen Herr-

scher versuchten, den stets steigenden Geldbedarf durch eine bestimmte Wirtschaftspolitik zu decken. Nach Möglichkeit sollten alle Waren im Land selbst hergestellt werden und auch das Geld nach Möglichkeit im Land bleiben. An diesen Vorstellungen orientierte sich auch der Graf Friedrich zu Wied, ein Zeitgenosse von Ludwig XIV. „Die Landesherren förderten daher bewusst den Arbeitseifer ihrer Untertanen, was in der Folgezeit zu einer Aufwertung von Handel und Handwerk führte. [...] Wie bereits erwähnt, passten das Herrnhuter Handwerkertum und die Herrnhuter Handelsgeschäfte in dieses Wirtschaftsgebilde.“⁴ Hinzu kam, dass die Herrnhuter in ihren bisherigen Gemeinden keine Landwirtschaft betrieben, sondern sich auf das Handwerk spezialisierten. Denn mangels Grund und Boden konnten sie als religiös Verfolgte ihren Lebensunterhalt nicht als Bauern bestreiten. Dies war der Grund, weshalb der Landesherr sie anwarb. „Wollten sie in Neuwied leben, so mussten sie Gewerbe errichten oder als Handwerker arbeiten, was ganz im Sinne des absolutistischen Grafen zu Wied war.“⁵

Berühmte Migranten

Mit den Herrnhutern kamen vor mehr als 200 Jahren auch zwei der nach wie vor berühmtesten Bürger der Stadt nach Neuwied: die Kunstschreiner Abraham und David Roentgen. Beide Namen stehen für

Herrnhuter Viertel

.../ und Isenburg Thuen Kundt/ und fügen
des Römischen Reichs gesehenen Erben/hie-
/ vor Unh/ Unihere Erben /gantz Pos-
/liche Graffliche Residentz Newen Wiedt mit
en...

Religionis / auß welcher daß grundt Vest/
daß Wir Ihnen /so der Reformirten Keli-
nd Exerctium Religionis in Ihren häußern

...ft dieser Erklärung Von allen ordinär/ und
die auch nahmen haben / und Unter was
gleich anderen liberis Statibus (freien Stän-
in sein /...

...chafft/ Undertanen Unh/ mit seibaißen-
in Wir gleichwohl demselben Leibaißen-
annehmung Dero / und derselben güetter/so
verden / keineswegs extendirt (ausgedehnt)
S frey Undertanen gehalten haben / auch
ndern Sa Newen Wiedt wohnenden Bür-

...n aufnehmen / und Vergrößerung gelangen
n Drey Von Alters zu Oberstiber gewesen /
angelegt/wie gleichfalls einen Wochenmarkt

... (Gerichtsbarkeit) / Undt regiment in
niren / Und Verwilligen Wir hiemit krotft
n / Und gelegenheit Der Statt/ auß Ihren
rsonen/so erhbahren / und friedsamben
erwählen...

... beschlossen / dass die accisen (Steuern)
...schätzern mit der maach Versappt
...schick effhammler Macht gehendtrei-



weltbekannte Möbelkunst aus Neu-
wied. Formvollendete Ästhetik, techni-
sche Perfektion und raffinierte Mechanik
zeichnen die edlen Stücke aus. Allerdings
überzeugten die Roentgens nicht nur
durch ihr künstlerisches Schaffen. Auch
ihre ungewöhnlichen unternehmerischen
Strategien der europaweiten Vermark-
tung verdient besondere Erwähnung.
Das Herrnhuter Viertel zählt heute zu den
architektonisch und städtebaulich reizvoll-
sten Ensembles in der Neuwieder Innen-
stadt. Es ist ebenso Symbol für das schon
zur Gründerzeit herrschende tolerante
Klima in der Stadt wie die nicht weit ent-
fernte Mennonitenkirche direkt gegenüber
dem fürstlichen Schloss, in der die Stadt
heute eine eigene Kunstgalerie betreibt.
„Zum Zweiten“, so heißt es nach dem
Erlass der Religionsfreiheit in dem neun
Punkte umfassenden Stadtrechtsprivileg
weiter, „sollen die neuen Bürger von al-
len ordentlichen und außerordentlichen
Fronleistungen und anderen Diensten be-
freit sein, wie alle anderen freien Stände.
Dagegen dürfen auch unsere Nachfolger
für alle Zeiten nichts unternehmen, son-
dern diese unsere gräfliche Zusage und
Versprechen soll für alle Zeiten gelten.“
Hintergrund war, dass die wiedischen
Untertanen neben den Naturalabgaben
(Zehnten) und den Verbrauchssteuern so-
wie den Geldzahlungen für den gräflichen
Haushalt - um nur einige Abgaben zu nen-
nen - auf Anforderung der Herrschaft auch
persönliche Arbeitsleistungen erbringen
mussten. Bei herrschaftlichen Bauvorhaben,
Wegebau oder bei der Ernte auf den gräf-
lichen Gütern mussten sie mit anpacken.
So hatten zum Beispiel die Untertanen im
Kirchspiel Rengsdorf an 52 Tagen im Jahr
für den Grafen zu Wied zu arbeiten. Diese,
auch Hand- und Spanndienste genannte,
Verpflichtung entfiel nun für die Bürger
Neuwieds. Sie konnten in dieser Zeit ihren

eigenen Geschäften nachgehen. So gesehen
war dies auch ein bedeutender Schritt zur
Gründung eines freien Unternehmertums.

Befreiung von Leibeigen- schaft und Freizügigkeit

Das dritte Privileg, die Befreiung von der
Leibeigenschaft, legt den besonderen Status
von Städtern gegenüber den „Umländern“,
wie allgemein üblich, auch für die Stadt
Neuwied fest. Seit alters her heißt es ja
auch „Stadtluft macht frei.“ Die Städter
unterlagen keinen Beschränkungen im Hin-
blick auf ihre Freizügigkeit, das heißt, sie
konnten zum Beispiel Neuwied jederzeit
verlassen und sie konnten heiraten, wen sie
wollten. Auch die Kinder und
alle Nachkommen sollten
frei sein. Die
„Landbe-
völkerung“
dagegen blieb,
besonders was
die Freizügig-
keit angeht,
gewissen Be-
schränkungen
unterworfen.
Auch wenn
sie Grund und
Boden besitzen
und vererben
konnten.

„Damit die
Stadt schneller
wache und größer werde“, verlegte der
Graf im vierten Privileg vier Jahrmärkte
nach Neuwied. Außerdem erlaubte er
unter anderem einen Wochenmarkt. Dies
räumte den Bewohnern Neuwieds öko-
nomische Vorteile gegenüber den Land-
bewohnern ein. Es schmälerte sogar die
Wirtschaftskraft des benachbarten Ortes



*Stadtplan von Neuwied 1751 Aquarell.
Zeichnung von Behagel*

Oberbieber, weil von hier drei Märkte nach Neuwied verlegt wurden. Andererseits entstand durch die Maßnahme in Neuwied ein Absatzmarkt für landwirtschaftliche Produkte, die bares Geld einbrachten, an dem es der Landbevölkerung vor allem mangelte. Die zusätzliche Freigabe von Fischfang und der Jagd auf Wasservögel hatte durchaus besondere Bedeutung, wurde doch gerade das Jagdrecht (*ius venandi*) als herrschaftliches Privileg betrachtet.

Eigenständige Verwaltung

Fünftens übertrug Graf Friedrich zu Wied die Verwaltung seiner Residenzstadt den Bürgern selbst. Erstmals übten sie dieses Recht

in den Jahren 1679/1680 nach Ende des Holländischen Krieges aus, indem sie einen Magistrat wählten. Diesen Beginn der kommunalen Selbstverwaltung kann man natürlich nicht mit demokratischen Maßstäben unserer Zeit messen. Freie,

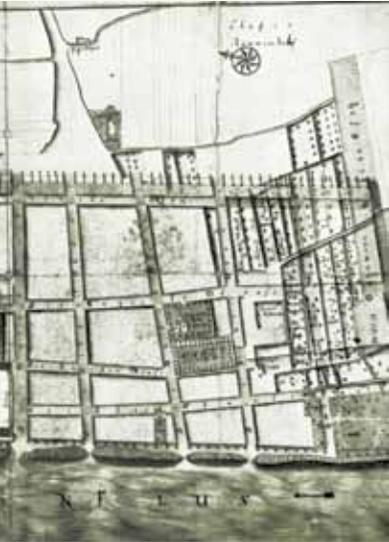
geheime und gleiche Wahlen fanden noch nicht statt. Vielmehr regelten die „Besitzbürger“ die Besetzung des Magistrats und anderer Ämter unter sich. Ausdrücklich, und dies ist besonders erwähnenswert, wurden in dem Privileg auch die „Nichtreformierten“ als „magistratsfähig“ bezeichnet. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde ebenso an die „Stadtverwaltung“ übergeben, für Fälle, deren Streitwert 50 Reichstaler nicht überschritten.

Einnahme von Steuern

Im sechsten Privileg billigte der Graf, dass die Steuern von Wein und Bier, das in der Stadt ausgeschenkt und verzapft wird, zur Hälfte der Stadt zugute kommen soll. Stadtverwaltung und der Landesherr teilten sich damit die Steuern. Ein Steuereinnahmer sollte dafür sorgen, dass die Einnahmen gerecht verteilt werden. Eine Änderung der Aufteilung durfte nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Der Graf verschaffte mit diesem Privileg der Stadt Einkünfte und verzichtete selbst auf Einnahmen zu Gunsten der Stadt. Der siebte Punkt regelte, dass bei einem Verfahren vor dem städtischen Gericht verhängte Geldstrafen ebenfalls je zur Hälfte der Stadt und dem Grafen gehörten. Damit alles mit rechten Dingen zugeht, überwachte ein Jurist aus der gräflichen Verwaltung das Verfahren und die Geldaufteilung. Für die Finanzierung des Aufbaus der Stadt und deren Befestigung durfte die Stadt Gelder von den Bürgern fordern, der Graf und seine Nachfolger durften zu diesen Leistungen nicht herangezogen werden. Aus dem erwähnten gräflichen Aufsichtsbeamten, der auch die Eintreibung und Aufteilung der Bier- und Weinsteuer überwachte, entwickelte sich das Amt des Stadtschultheißen. „Dieses Amt sollte das unmittelbare Eingreifen des Grafen in die Stadtregierung überflüssig machen und doch gleichzeitig die Zusammenarbeit von Stadt- und Landesverwaltung gewährleisten.“⁶

Kostenloses Bauland unterstützte die Ansiedlung

Die Neubürger erhielten mit dem achten Privileg kostenloses Bauland. Sie mussten sich dabei an den schachbrettartig angelegten Grundriss halten, der bis auf den heutigen Tag für die Kernstadt Neuwieds charakteristisch ist. Zehn Jahre sollten die Häuser zudem steuer- und abgabefrei

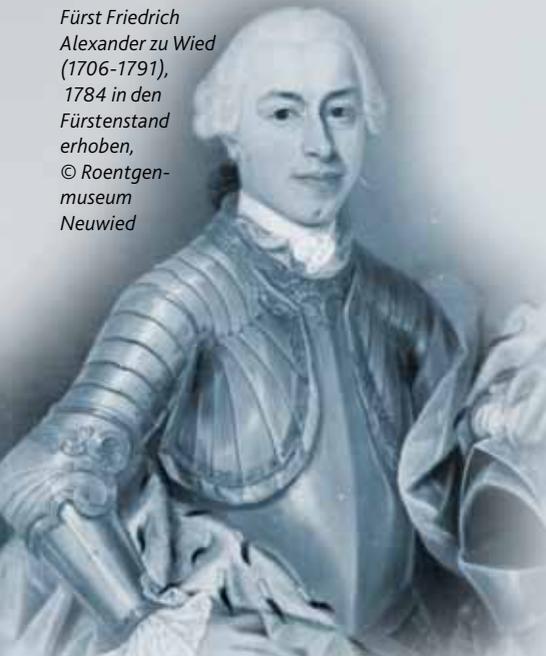


sein, danach sollte über eine Art Erbpacht verhandelt werden. Gräfliche Beamte und Adlige sollten von allen Lasten befreit werden, wenn sie in Neuwied bauten. Als weitere vertrauensbildende Maßnahme verbot Graf Friedrich III. die Verpfändung der Einnahmen, die ihm aus der Stadt Neuwied zustehen, an Dritte, außer an die Stadt selbst. Bei der chronischen Geldnot der herrschenden Schichten in dieser Zeit war die Verpfändung von Einnahmen oder Gütern gegenüber einem Geldgeber als Sicherheitsleistung durchaus üblich. Durch diese Bestimmung sollten auch potentielle Geldgeber abgeschreckt werden.

Strafen bei Zuwiderhandlung

Zum Schluss wurde jedem, der gegen die Bestimmungen der Stadtgründungsurkunde und gegen die Stadtrechtsprivilegien verstößt, eine hohe Strafe angedroht. Bis heute prägt das Miteinander der vielen

*Fürst Friedrich
Alexander zu Wied
(1706-1791),
1784 in den
Fürstenstand
erhoben,
© Roentgen-
museum
Neuwied*



*Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der LpB Rheinland-Pfalz dar.
Für die inhaltlichen Aussagen trägt der Autor/die Autorin die Verantwortung.*

verschiedenen Glaubensgemeinschaften das Leben in Neuwied. Muslimische Gemeinden haben sich mittlerweile ebenso angesiedelt wie weitere mennonitische Gemeinschaften im Zuge der Zuwanderung russlanddeutscher Mennoniten. Natürlich herrschten über die Jahrhunderte nicht immer idyllische Zustände, dennoch dürften viele vom Miteinander menschlich, politisch und wirtschaftlich profitiert haben. So kann man Neuwied als herausragendes Erfolgsmodell bezeichnen, das eindrucksvoll belegt, wie sehr Freiheit und Toleranz die Entwicklung eines Gemeinwesens fördern. Allerdings blieb auch dieses beispielhaft auf friedliches Miteinander angelegte Umfeld von dem dunkelsten Kapitel unserer Geschichte nicht verschont: Während der Nazi-Diktatur wurden auch in Neuwied Juden und Andersdenkende verfolgt, vertrieben und ermordet. Ein schreckliches Scheitern aller Toleranz - und ein unmissverständlicher Auftrag, das Neuwieder Modell der Toleranz und Freiheit auch in Zukunft mit Leben zu füllen.

Text und Redaktion : **Gerd Anhäuser,
Dr. Hildegard Brog, Jost Gabriel,
Erhard Jung**

- ¹ Vortrag Dr. Andreas Metzger am 26. März 2012 beim Kirchbauverein der Evangelischen Kirche Neuwied-Niederbieber
- ² wie Anmerkung 1
- ³ Herborn, Städte am Rhein. Aspekte ihrer Geschichte, in: Engelbrecht et al. Hg.: Rheingold, Köln 2003, S. 278
- ⁴ Ströhm, Die Herrnhuter Brüdergemeine im städtischen Gefüge von Neuwied, Boppard, 1988, S. 35-39 und S. 84
- ⁵ wie Anmerkung 4, S. 47
- ⁶ Meinhardt: 300 Jahre Neuwied. Ein Stadt- und Heimatbuch. S. 79